

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der LUTZE Fördertechnik GmbH

§ 1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („Lieferbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende allgemeine Bedingungen unseres Vertragspartners (der „Besteller“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

3. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Bestellern aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 2 ANGEBOT / ANGEBOTUNTERLAGEN / ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes durch uns erklärt wurde.
2. Sofern ein Angebot entgegen § 2 Abs. 1 nicht freibleibend sein sollte, haben Angebote eine Gültigkeit von 10 Arbeitstagen. Wenn nicht anders ausgewiesen, ist die Annahmefrist ab dem Datum unseres Angebotes zu berechnen.
3. Angebote des Bestellers sind 14 Tage bindend.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind uns auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.
5. Alle Zeichnungen und Kalkulationen gelten bis zur endgültigen Bestellung als unverbindlich. Jeder Haftungsanspruch ist insofern ausgeschlossen.
6. Aufträge sind uns schriftlich zu erteilen. Uns erteilte Aufträge werden, sofern wir kein bindendes Angebot abgegeben haben, erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Mündliche Abreden mit unseren Außendienstmitarbeitern oder Vertriebsmittlern sind, sofern diese ohne Vollmacht gehandelt haben, nur rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
7. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgebend.
8. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

§ 3 PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ex works“ (Incoterms 2011), zuzüglich Verpackungskosten in marktüblicher Höhe und Kosten für etwaige Montageleistungen.
2. Wieder verwertbare Spezialverpackungen wie Holz- und Stahltrommeln, Stahlgestelle, Europaletten und Eisenkerne werden bei frachtfreier Rücksendung an uns in gebrauchsfähigem Zustand zu 2/3 des hierfür dem Besteller belasteten Betrages gutgeschrieben.
3. Bei Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge wird ein angemessener und marktüblicher Fahrtkostenanteil berechnet, soweit dem nicht eine vertragliche Regelung über den Erfüllungsort entgegensteht. Wir behalten uns vor, Aufträge zur Verringerung von Transportkosten zusammenzufassen.
4. Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, die vom Besteller zusätzlich zu vergüten ist.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei Lieferterminen von mehr als sechs Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung den Preis gemäß tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen, wie z.B. von Lohn-, Material-, Energie- und/oder Transportkosten, anzupassen und dem Besteller zu berechnen, insgesamt jedoch höchstens um fünf Prozent des Lieferwertes.
6. Die durch Änderungswünsche des Bestellers entstehenden Mehrkosten können wir dem Besteller auch dann belasten, wenn wir den Änderungen zugestimmt haben.
7. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Preis netto Kasse (ohne Abzug) unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware bzw. bei Werkverträgen nach dessen Abnahme oder fingierten Abnahme und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
8. Mangels besonderer Vereinbarung ist bei Aufträgen im Wert von über EUR 100.000,- die Zahlung ohne jeden Abzug a-conto des Lieferers zu leisten, und zwar:
 - 1/3 Anzahlung nach Zugang der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 sobald dem Besteller von uns mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile versandbereit sind;
 - 1/3 vor Versand innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang gemäß nachstehender Regelung in § 6.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln der Lieferware diese Mängel festgestellt, von uns anerkannt oder vom Besteller wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Das Recht zur Aufrechnung steht uns uneingeschränkt zu.
10. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkonten gehen zu Lasten des Bestellers.
11. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zugum-Zug Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für den Besteller erbrachten Leistungen sind vom Besteller zu ersetzen. Die Vermutung einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers ist insbesondere gegeben, wenn er Wechsel oder Schecks aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht einlöst.

§ 4 LIEFERZEIT

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit lediglich als ungefähre Lieferzeit zu verstehen, handelsübliche Abweichungen im Liefertermin sind zulässig.
2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten und insbesondere mangelnde bzw. nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

3. Setzt der Besteller uns im Falle unseres Verzuges eine angemessene Nachfrist, so ist er erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein kaufmännisches Fixgeschäft oder der Besteller kann wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungs- gemäßige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs- pflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz für den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Wird die Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers verlängert, so können wir den Besteller mit den hierauf folgenden Kosten belasten.
7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

§ 5 MONTAGE- UND REPARATURLEISTUNGEN

Für die von uns durchgeführten Montagen gelten unsere Allgemeinen Montagebedingungen.

§ 6 GEFAHRENÜBERGANG

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und keine Regelung über den Erfüllungsort entgegensteht, ist Lieferung „ex works“ (Incoterms 2011) vereinbart. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen sowie des Transportes durch unsere eigenen Fahrzeuge.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend, es sei denn, der Besteller nimmt unsere Leistung in Benutzung, womit jeden- falls die Gefahr auf ihn übergeht
3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 ABNAHME

1. Eine Abnahme ist durchzuführen binnen einer Woche nach Zugang unserer Fertigstellungsanzeige beim Besteller. Geschieht dies aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht oder nimmt der Besteller den Liefergegenstand an und rügt innerhalb von 10 Tagen nach dessen Annahme keinen wesentlichen Mangel, gilt der Liefergegenstand als abgenommen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auch dann abzunehmen, wenn geringfügige, den Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigende Mängel vorhanden sind.

§ 8 MÄNGELANSPRÜCHE

Bei Mängeln der Lieferung gilt:

1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.
2. Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, nur ungefähre Angaben und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien dar.
3. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen oder chemischen Größen sowie bei Bestellmengen je nach Artikel bis zu max. 10 % vor. Derartige Abweichungen sind keine Mängel.
4. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind von uns nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, soweit diese entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
5. Rügt der Besteller aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder - feststellung dem Besteller zu berechnen.
6. Ansprüche des Bestellers werden der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen. Wir sind berechtigt, den Besteller mit derartigen Mehrkosten zu belasten.
7. Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung oder, sofern eine solche vorgesehen ist, ab Abnahme. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese per Gesetz länger als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Lieferbedingungen ergibt, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet werden sind (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), für den Rückgriffsanspruch (§§ 478, 479 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
8. Ist im Vertrag, sei es auch nur alternativ, die Dauer der Gewährleistungsfrist nach Betriebsstunden bemessen, zählen alle Betriebsstunden von der Ingebrauchnahme der Anlage an mit, auch soweit sie vor dem normalen Verjährungsbeginn gefahren worden sind.
9. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wird diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt § 9 dieser Lieferbedingungen.
10. Für Rechtsmängel gilt zusätzlich:
 - (i) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.
 - (ii) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird.
 - (iii) Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt § 9.
11. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

§ 9 HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 dieses § 9 sind Schadenersatzansprüche, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), gegen uns ausgeschlossen, es sei denn,

(i) uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder

(ii) es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), in welchem Fall wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften. Soweit wir nach dem vorstehenden Satz Schadenersatz schulden, ist unsere Haftung der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, uns fällt Vorsatz zur Last.

2. Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 dieses § 9 haften wir für Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen bei Schadenersatzansprüchen

(i) gemäß Produkthaftungsgesetz

(ii) aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und

(iii) nach Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie).

3. Ein Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen ist mit den Regelungen in § 9 nicht verbunden.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Bestellers vom Anspruchsgrund. Diese Einschränkung gilt nicht für die in § 8 (7) bezeichneten Ansprüche.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Saldos vor. Das Eigentum geht bei Übergabe eines Schecks nicht vor endgültiger Gutschrift des Scheckbetrages, bei Übergabe eines Wechsels nicht vor dessen Einlösung auf den Besteller über. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein solches eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände nicht gestattet ist. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadenersatzansprüche gegen den Besteller nicht aus. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregeln der Insolvenzordnung (InsO).

2. Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange der Eigentumsvorbehalt besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern dazu Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die InsO entgegensteht.

Soweit zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldüberschuss. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregelungen der InsO.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung. Für die hierdurch entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch jene Forderungen ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 BEISTELLUNGEN / WERKZEUGE / FERTIGUNGSEINRICHTUNGEN

1. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Mustern, Modellen, Formen, (Fertigungs-)Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen, Unterlagen oder Angaben (nachfolgend insgesamt: „Mustermaterialien“) liefern, die uns vom Besteller übergeben wurden, haftet der Besteller für etwaige hierauf beruhende Verletzung von Schutzrechten Dritter. Der Besteller ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizuhalten.

(2) Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Mustermaterialien sind von ihm frei dem von uns angegebenen Werk mit der vereinbarten - mangels Vereinbarung angemessenen - Menge für Ausschuss rechtzeitig in einwandfreier und vereinbarter Beschaffenheit kostenfrei anzuliefern.

(3) Soweit Mustermaterialien auf Wunsch des Bestellers von uns angefertigt oder beschafft werden, hat uns der Besteller die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Mit der Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an den Mustermaterialien auf den Kunden über. Die Übergabe wird ersetzt durch die Aufbewahrung durch uns. Die Mustermaterialien werden während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Bestellung oder Lieferung mehr als zwei Jahre vergangen, so sind wir zur weiteren Aufbewahrung der Mustermaterialien nicht verpflichtet. Werden die Mustermaterialien von uns nicht mehr benötigt, so hat sie der Besteller auf eigene Kosten nach Aufforderung unverzüglich abzuholen. Von uns auf eigene Kosten angeschaffte oder angefertigte Mustermaterialien stehen in unserem alleinigen Eigentum.

§ 12 GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

1. Gerichtsstand ist Einbeck. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Hauptsitzes zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für beide Parteien Einbeck.

§ 13 ANWENDBARES RECHT / SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCI-TRAL/CISG)

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.